

Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet

„Waller Flachteiche“

in der Stadt Verden (Aller) und der Gemeinde Kirchlinteln

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Waller Flachteiche“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Walle, Stadt Verden (Aller) und Holtum-Geest, Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden. Es liegt südöstlich der Kreisstraße 11 zwischen den Ortschaften Walle und Holtum-Geest und hat eine Größe von rund 22,7 ha.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landkreis Verden als untere Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Verden (Aller) und der Gemeinde Kirchlinteln eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 274 „Sandgrube bei Walle“ gemäß der FFH-Richtlinie³. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung, Pflege bzw. Offenhaltung und Wiederherstellung eines durch Sandabbau entstandenen Teichgebietes als Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das Schutzgebiet ist geprägt durch zahlreiche naturnahe, unterschiedlich große, teils periodisch austrocknende und verlandende, nährstoffarme Flachgewässer mit grobsandig-kiesigem Untergrund. Auf wechselfeuchten nährstoffarmen überwiegend Sanden sind diese eingebettet in offene bis stärker mit hauptsächlich Moorbirke verbuschte Pionierflächen aus nur noch sehr kleinflächig vorhandener, heute seltener Schnabelriedvegetation mit Sonnentau und Sumpfbärlapp, torfmoosreichen Binsenriedern, feuchten Sandheiden und Grau- und Ohrweidengebüschen. Trockenere Teilflächen werden von teils verbuschten

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

oder ruderalisierten Magerrasen und Callunaheide eingenommen. Im Randbereich des Gebietes befinden sich extensiv genutzte artenreiche Grünlandflächen sowie ältere Laubmischwälder, die u.a. eine Funktion als Sommerlebensraum und Überwinterungsgebiet für die in den Gewässern ablaichenden Amphibien besitzen.

Das Gebiet hat eine große Bedeutung als Lebensraum und Laichbiotop mehrerer besonders geschützter und bestandsbedrohter Amphibienarten und als Standort seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Zur Zeit der Unterschutzstellung ist das Gebiet allerdings durch zunehmende Verbuschung und Grundwasserabsenkungen in seiner Funktion beeinträchtigt. Dies betrifft sowohl die Laichgewässer für Amphibien als auch die auf offene Feuchtsandbereiche angewiesenen Pionierpflanzen.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines durch Nährstoffarmut, gute Wasserversorgung und weitgehende Offenheit gekennzeichneten Lebensraumes,
2. den Erhalt und die Wiederherstellung der unterschiedlich großen, teils periodisch austrocknenden Kleingewässer,
3. den Erhalt und die Wiederherstellung offener, wechselfeuchter, sandig-kiesiger Uferbereiche mit Pioniervegetation und Feuchtheiden,
4. den Erhalt und die Entwicklung von Sandheiden und Magerrasen sowie extensiv genutzten artenreichen Grünlandflächen und Laubwäldern in den trockeneren Randlagen des Schutzgebietes,
5. den Schutz, die Erhaltung und Entwicklung als wichtige Lebens- und Fortpflanzungsstätte mehrerer besonders geschützter und gefährdeter Amphibienarten; neben dem in Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Kammmolch sind dies Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch,
6. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 274 „Sandgrube bei Walle“ zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere

1. der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

a) 3130 nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften

oligo- bis mesotrophe flache Stillgewässer mit amphibischen Strandlings-Gesellschaften in Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden Uferbereichen und Teichböden; beide Vegetationseinheiten treten in räumlicher Nähe oder auch isoliert auf; charakteristisch sind kurzlebige und niedrigwüchsige Pflanzen; im Gebiet kommen für diesen Lebensraum typische Pflanzenarten, wie Flutsellerie (*Apium inundatum*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Wechselblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Feine Armleuchteralge (*Chara delicatula*), Schimmernde Glanzleuchteralge (*Nitella translucens*) und Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*) vor

b) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

auf wechselfeuchten, nährstoffarmen, humosen Sanden verbreitete offene bis stärker mit Moorbirke verbuschte Pionierrasen unter anderem aus Widertonmoos (*Polytrichum commune*), Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*) und Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*),

2. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der nach Anhang II der FFH-Richtlinie prioritären Tierart

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Förderung individuenreicher Laichgesellschaften des Kammolches durch Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden fischfreien, sonnenexponierten und durch submerse und emerse Vegetation sowie mit ausgedehnten Flachwasserzonen gekennzeichneten Stillgewässern in Verzahnung mit strukturreichem Grünland mit angrenzenden Ruderalflächen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen sowie Laubmischwäldern.

§ 3**Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
 1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde (weder unangeleint noch angeleint) laufen zu lassen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht oder dem Herdenschutz dient,
 3. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
 4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen und die Teiche fischereilich zu nutzen,
 6. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 7. Wasser aus den Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; dies gilt auch für Eingriffe in den Wasserhaushalt außerhalb des NSG, die in das Gebiet hineinwirken,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
10. das Gebiet mit Ausnahme der bestehenden Waldflächen aufzuforsten,
11. maschinelle Bohrungen aller Art niederzubringen und Sprengungen vorzunehmen,
12. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
13. Freileitungen neu zu errichten,
14. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch
 - a) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 2. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln zwingend erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fällt auch die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten,
 5. das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; hierunter fallen auch organisierte Naturführungen unter fachkundiger Leitung,
 6. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Natur- und Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die horstweise Bekämpfung sogenannter Problemunkräuter oder anderer Schadbilder, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, ist nur im Ausnahmefall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
 - c) ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Kot aus der Geflügelhaltung, Klärschlamm und Gärresten; die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Fräsen oder Schlegeln und Neueinsaat der Schadstellen
 - f) ohne Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von 10 m zum FFH-Gebiet; im übrigen Bereich ist eine Entzugsdüngung mit einer maximalen Rein-N-Gabe von 80 kg/ha jährlich zulässig
 - g) ohne maschinelle Bodenbearbeitung einschließlich Mahd vor dem 1. Juni eines Jahres,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Weidepumpen und Selbsttränkeanlagen; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 1 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustands der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
2. ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
3. bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten und ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

5. ohne die Durchführung von Forstarbeiten während der Zeit der Amphibienwanderung vom 1. Februar bis zum 30. April eines Jahres,
 6. ohne den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden, sofern nicht die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörden vorliegt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Tage vorher anzuzeigen. Innerhalb des FFH-Gebietes sind sie grundsätzlich verboten.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (7) Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.
 - (8) Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verden (Aller), 13.11.2018

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann